



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

Kassenbuchführung

Im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung stets aber gelegentlich auch durch unangemeldete Nachschau wird die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung zunehmend häufiger überprüft.

Gleichgültig wie umfangreich die Buchführung der einzelnen Betriebe sein mag, so ist die Kassenbuchführung in jedem Fall ein wesentlicher Punkt. Mit der Folge, wenn festgestellt wird, dass diese nicht ordnungsgemäß ist, die gesamte Buchführung nicht ordnungsgemäß ist. Mit der weiteren Folge, dass es zu Hinzuschätzungen kommen kann. Dadurch hat ein vielleicht kleiner Teil der gesamten Buchführung eine sehr große Auswirkung.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat im April 2019 ganz aktuell Informationen zum Thema Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung herausgegeben und geht dabei in lesbarer und verständlicher Art auf die Fragen der Einzelaufzeichnung, den Einsatz von offenen Ladenkassen, den Einsatz elektronischer Registrierkassen, die dazugehörige Verfahrensdokumentation und den Datenzugriff und Ähnliches ein und weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zufolge.

Sind Sie unsicher hinsichtlich Ihrer Kassenbuchführung, so können wir Ihnen gern diese Information zur Verfügung stellen.

Fristablauf der umsatzsteuerlichen Zuordnung

Immer wieder weise ich auf die Frist für die umsatzsteuerliche Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Unternehmensvermögen hin. In all den Fällen, in denen regelmäßig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben wird, wird mit der monatlichen Meldung durch das Geltendmachen von Vorsteuerbeträgen zu 100 % oder mit einer anderen Aufteilung die Zuordnung durch diese Handlung erfolgen. Aber wenn nicht monatlich oder quartalsweise eine Umsatzsteuer-Voranmeldung angefertigt und beim Finanzamt eingereicht wird, kann es dazu kommen, dass diese Frist versäumt wird.

Bitte beachten Sie, dass sich aktuell die Frist verlängert hat. Das heißt, die Information an das Finanzamt, wie ein Wirtschaftsgut umsatzsteuerlich zugeordnet wird, muss spätestens zum 31.07.2019 für 2018 erfolgen. Wenn die Erklärung bis dahin nicht gefertigt ist, dann müssen Sie durch ein gesondertes Schreiben die Zuordnung durchführen. Wir sind Ihnen gern behilflich.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM-FINANZWIRT

MARIANNE KLEPPECK

STEUERBERATER : VEREIDIGTER BUCHPRÜFER